

**Rechtssache C-656/23 [Karaman]<sup>i</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

7. November 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Rechtbank Noord-Holland (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

19. Oktober 2023

**Kläger:**

B

**Beklagter:**

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zu der Frage, wann ein Aufenthaltstitel wirksam wird, der einem Flüchtling, der in einem Asylverfahren um internationalen Schutz ersucht, auszustellen ist.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

In diesem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV geht es um die Auslegung von Art. 6 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (im Folgenden: Verfahrensrichtlinie) sowie von Art. 13 und dem 21. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie)

### **Vorlagefragen**

Das vorliegende Gericht ersucht den Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV um Beantwortung folgender Fragen:

- I. Ist Art. 6 der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) von Bedeutung für die Beantwortung der Frage, wann ein Aufenthaltstitel wirksam wird?
- II. Falls ja: Ist Art. 6 der Verfahrensrichtlinie dahin auszulegen, dass für das Wirksamwerden des Aufenthaltstitels der Tag entscheidend ist, an dem der Antrag auf internationalen Schutz
  - gestellt wurde (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verfahrensrichtlinie) oder
  - registriert wurde (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 5 der Verfahrensrichtlinie) oder
  - (förmlich) gestellt wurde (Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Verfahrensrichtlinie)?
- III. Wenn die Antragstellung für das Wirksamwerden des Aufenthaltstitels nicht entscheidend ist, in welchem Verhältnis steht dies dann zu Art. 13 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit deren 21. Erwägungsgrund, wonach die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft deklaratorischen Charakter hat?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie): Art. 2 Buchst. b bis c, Art. 6 Abs. 1 bis 5, Art. 31 Abs. 2 und 3;

Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie): 21. Erwägungsgrund, Art. 13, Art. 24 Abs. 1;

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Richtlinie zur Familienzusammenführung)

### **Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts**

Allgemeine wet bestuursrecht (Allgemeines Verwaltungsgesetz): Art. 1:3 Abs. 3, Art. 4:1, Art. 4:4, Art. 4:5 Abs. 1 Buchst. a;

Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000): Art. 1, Art. 28 Abs. 1 Buchst. a, Art. 29 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Buchst. a, Art. 44 Abs. 2;

Vreemdelingenbesluit 2000 (Ausländerverordnung 2000): Art. 3.107b, Art. 3.108 Abs. 1, Art. 3.108c Abs. 1.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 B (im Folgenden: Kläger) ist ein Asylbewerber, der in das niederländische Hoheitsgebiet einreiste und sich am 10. Oktober 2021 in der auch „Aanmeldcentrum Ter Apel“ genannten Aufnahmestelle des Immigratie- en Naturalisatiedienst (Amt für Einwanderung und Einbürgerung, im Folgenden: IND) meldete.
- 2 Der Kläger brachte dabei zum Ausdruck, dass er einen Asylantrag stellen möchte. Die Registrierung dieses Antrags erfolgte noch am selben Tag. Ab diesem Zeitpunkt hält sich ein Asylbewerber rechtmäßig in den Niederlanden auf, erhält er (Aufnahme-)Leistungen und ist nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, in sein Herkunftsland abgeschoben zu werden (Gefahr der Zurückweisung).
- 3 Am 20. Oktober 2021 stellte der IND, der in den Zuständigkeitsbereich des Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, im Folgenden: Beklagter) fällt, B ein Standardformular M35-H zur Verfügung, das dieser noch am selben Tag unterschrieb und mit dem er den Antrag förmlich stellte.
- 4 Der vom Kläger förmlich gestellte Antrag auf internationalen Schutz wurde vom Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid mit Bescheid vom 26. August 2022 gemäß Art. 29 Abs. 1 Buchst. a Ausländergesetz 2000 mit Wirkung ab dem Tag genehmigt, an dem der Antrag bei ihm einging, d. h. ab dem 20. Oktober 2021.
- 5 Der Kläger legte gegen diesen Bescheid bei der Rechtbank Noord-Holland (Bezirksgericht Nordholland, Niederlande), dem vorlegenden Gericht, Rechtsbehelf ein, weil als Datum für das Wirksamwerden des Aufenthaltstitels seiner Meinung nach unzutreffend der 20. Oktober 2021, also das Eingangsdatum des Antrags, anstelle des 10. Oktober 2021, also des Datums seiner (An-)Meldung, angegeben wurde.
- 6 Das vorliegende Gericht hat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, da es wissen möchte, ob der Qualifikationsrichtlinie oder der Verfahrensrichtlinie zu entnehmen ist, wie die Mitgliedstaaten bei einem zu erteilenden Aufenthaltstitel für Asylberechtigte bestimmen müssen, wann dieser wirksam wird.

## Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Der **Kläger** ist der Meinung, dass der ihm erteilte Aufenthaltstitel am 10. Oktober 2021 wirksam werden müsse, weil er an diesem Tag gegenüber den niederländischen Behörden geäußert habe, dass er internationalen Schutz beantrage. Damit sei bei diesen ein Asylantrag im Sinne von Art. 44 Abs. 2 des Ausländergesetzes 2000 eingegangen.
- 8 Der Umstand, dass der Beklagte ihm am 20. Oktober 2021 die Möglichkeit gegeben habe, ein M35-H-Formular zu unterschreiben, führe nicht dazu, dass das Antragsdatum sich vom 10. auf den 20. Oktober 2021 verschiebe: Die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem die vom Beklagten vorgegebenen Verfahrensanforderungen für die Antragstellung erfüllt seien, stelle den deklaratorischen Charakter der Flüchtlingseigenschaft in Frage – der gemäß den Urteilen A und S vom 12. April 2018 (C-550/16, EU:C:2018:248) und XC vom 1. August 2022 (C-279/20, ECLI:EU:C:2022:618) impliziere, dass ein Flüchtling das Recht habe, ab dem Tag als solcher anerkannt zu werden, ab dem er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantrage, so dass ein Asylantrag vorliege, sobald der Asylbewerber seinen entsprechenden Wunsch geäußert habe – und sei mit Art. 13 der Qualifikationsrichtlinie unvereinbar.
- 9 Zudem nehme der Beklagte der Verfahrensrichtlinie dadurch ihre praktische Wirksamkeit, dass er das Wirksamwerden des Aufenthaltstitels vom Tätigwerden der niederländischen Behörden abhängig mache. Der Beklagte müsse für das Wirksamwerden des Aufenthaltstitels an das Datum anknüpfen, an dem der Asylwunsch erkennbar zum Ausdruck gebracht worden sei und der Asylantrag im Sinne von Art. 6 der Verfahrensrichtlinie „gestellt“ worden sei.
- 10 Die „Stellung“ eines Asylantrags nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sei formfrei und nicht von Formalitäten abhängig. Dieser Formalitäten würden nur bei der „förmlichen Stellung“ des Asylantrags verlangt (Urteile vom 25. Juni 2020, VL, C-36/20 PPU, EU:C:2020:495, Rn. 93, und vom 30. Juni 2022, M.A., C-72/22 PPU, EU:C:2022:505, Rn. 57).
- 11 Hilfsweise macht der Kläger geltend, dass sein Aufenthaltstitel spätestens drei Arbeitstage nach der Äußerung des Asylwunsches wirksam werden müsse. Denn gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinie müsse die Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz spätestens drei Arbeitstage nach der „Stellung“ des entsprechenden Antrags erfolgen.
- 12 Außerdem dürfe ein Ausländer nicht von der Arbeitsbelastung oder der Personallage der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.
- 13 Schließlich unterscheide sich die Praxis im „Aanmeldcentrum Ter Apel“ von der in der Aufnahmestelle Schiphol, die die Anträge unmittelbar „registriere“, sobald sie „gestellt“ würden. Dies führe zu Ungleichheit.

- 14 Der **Beklagte** ist der Auffassung, dass die das Wirksamwerden eines Aufenthaltstitels für Asylberechtigte betreffenden niederländischen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Gemäß Art. 44 Ausländergesetz 2000 sei ein Antrag erst nach seiner ordnungsgemäßen förmlichen Stellung eingegangen.
- 15 Der Kläger habe seinen Asylwunsch am 10. Oktober 2021 formfrei geäußert. Noch am selben Tag sei dieser Wunsch registriert worden. Am 20. Oktober 2021 seien mit dem unterschriebenen Antragsformular auch die formalen Voraussetzungen erfüllt gewesen und das Asylverfahren sei eingeleitet worden.
- 16 Dies entspreche Art. 24 der Qualifikationsrichtlinie, wonach „so bald wie möglich“ nach Zuerkennung des internationalen Schutzes ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden müsse. Somit bestehe ein Unterschied zwischen der Flüchtlingseigenschaft, die deklaratorisch sei, und dem Aufenthaltstitel, bei dem dies nicht der Fall sei. Das Urteil A und S und das Urteil XC seien somit vorliegend nicht anwendbar, da Art. 24 der Qualifikationsrichtlinie ausdrücklich regele, wann ein Aufenthaltstitel auszustellen sei.
- 17 Wie aus Art. 6 der Verfahrensrichtlinie hervorgehe, dürften die Mitgliedstaaten zwischen der Stellung des Asylantrags und dessen förmlicher Stellung unterscheiden. Außerdem könnten sie vorschreiben, wie die förmliche Antragstellung zu erfolgen habe.
- 18 Der Kläger weise zwar zutreffend darauf hin, dass manch ein Ausländer länger als ein anderer warten müsse, bis er die Möglichkeit zur förmlichen Antragstellung erhalte, doch sei dies nicht relevant, da alle Ausländer in den Niederlanden, die einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter erhielten, in Bezug auf die Berechnung der Dauer ihres rechtmäßigen Aufenthalts besser behandelt würden, als dies nach dem Unionsrecht erforderlich sei.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 19 Nach den nationalen Rechtsvorschriften hat der Kläger ab dem Tag einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter, an dem alle gesetzlichen Anforderungen für die förmliche Stellung eines Antrags auf Ausstellung eines solchen Titels erfüllt sind, während nach Art. 6 der Verfahrensrichtlinie zwischen der „Stellung“ eines Antrags auf internationalen Schutz und dem „Registrieren“ sowie der „förmlichen Stellung“ eines solchen Antrags zu unterscheiden ist.
- 20 Im vorliegenden Fall wurde der Asylantrag noch am Tag der Antragstellung registriert, aber erst später förmlich gestellt. Das vorlegende Gericht wendet sich an den Gerichtshof, da ihm nicht klar ist, welche Bedeutung den Begriffen „förmliche Stellung“ und „Stellung“ eines Antrags in Bezug auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Aufenthaltstitels für Asylberechtigte beizumessen ist. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts lässt sich die Frage, was unter dem Wirksamwerden des Aufenthaltstitels für Asylberechtigte zu verstehen ist, anhand

der nationalen Rechtsvorschriften oder der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht eindeutig beantworten, so dass nicht klar ist, ob das niederländische Recht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

- 21 Unstreitig ist, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein deklaratorischer Akt ist. Im Hinblick auf die widersprüchlichen Auffassungen der Parteien hierzu stellt sich allerdings die Frage, ob dieser deklaratorische Charakter im vorliegenden Fall relevant ist.

ARBEITSDOKUMENT